



Gemeinde  
EMMEN

## Gemeinde Emmen

### Bau- und Zonenreglement

#### Deponiezone Dp-A, Dp-B [neu]

Vorprüfungsbericht vom:	05. Juni 2023		
Öffentliche Auflage vom:	13. Mai 2024	bis:	11. Juni 2024
Beschlossen vom Einwohnerrat am:			
Der Einwohnerratspräsident:	Der Gemeindeschreiber:		
Genehmigt vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. ..... vom .....			

## Bau- und Zonenreglement BZR, Gemeinde Emmen

### ÄNDERUNG BEZ. DEPONIEZONE

BZR bisher (Stand September 2017)

**Deponiezone**      **Art. 25**  
~~De (PBG: §15)~~

- <sup>1</sup> ~~Die Deponiezone ist für die Ablagerung von unverschmutztem Aushubmaterial bestimmt.~~
- <sup>2</sup> ~~Das Bewilligungsverfahren richtet sich nach den eidgenössischen und kantonalen Bestimmung und nach Art. 47 BZR.~~

### Neu mit Teilrevision Häliswil

**Deponiezone**      **Art. 39 Deponiezone Dp-A, Dp-B**  
**[neu]**

<sup>1</sup> Die Deponiezonen A und B sind für den Bau und Betrieb einer Deponie des Typs A oder B im Sinne der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) bestimmt. Sie sind für die Ablagerung und Behandlung von Abfällen gemäss Abs. 2 respektive Abs. 3 bestimmt. Bis zum Abschluss der Deponie sind die für den Betrieb der Deponie erforderlichen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulässig, die zusammen mit der Erschliessung und der Endgestaltung in der Bewilligung des Deponieprojekts festgelegt werden.

<sup>2</sup> Die Deponiezone A (Dp-A) ist für die Ablagerung und Behandlung von Abfällen gemäss Anhang 5 Ziffer 1 VVEA (Deponien und Kompartimente des Typ A) bestimmt.

<sup>3</sup> Die Deponiezone B (Dp-B) ist für die Ablagerung und Behandlung von Abfällen gemäss Anhang 5 Ziffer 2 VVEA (Deponien und Kompartimente des Typ B) bestimmt.

<sup>4</sup> Mindestens 15 % der Deponiefläche sind als ökologische Ausgleichsfläche auszugestalten und langfristig zu sichern. Der Erhalt dieser naturnahen Lebensräume ist durch Vereinbarungen mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern sicherzustellen.

<sup>5</sup> Spätestens nach Abschluss der Rekultivierung der letzten Deponietappe ist das in der Deponiezone gelegene Land im Zonenplanverfahren jener Zone zuzuteilen, welche sich für die Nachnutzung eignet.

<sup>6</sup> Ein möglichst grosser Anteil der Rekultivierung hat die Qualität von Fruchtfolgeflächen aufzuweisen. Beanspruchte Fruchtfolgeflächen sind mindestens im selben Umfang wieder herzustellen oder vollständig zu kompensieren.

<sup>7</sup> Es gilt die Lärm-Empfindlichkeitsstufe IV.